

Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



01.02.2023

150110

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

9. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchberg-Süd“ der Gemeinde Schondorf am Ammersee hier: erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Gemeinderat Schondorf am Ammersee hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München am 08.06.2022 erstellten und letztmalig nach Einarbeitung der Änderungen und Einzelbeschlüsse am 21.12.2022 geänderten Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchberg-Süd“ gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Bei der Änderung des Plans handelt es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung in einem bereits bebauten Gebiet, so dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann. Damit entfallen die Verpflichtung zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die verfügbaren umweltbezogenen Informationen und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchberg-Süd“ der Gemeinde Schondorf am Ammersee liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom

14.02.2023 bis 14.03.2023

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf, Bauamt –Untergeschoss– öffentlich auf und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Rathaus Schondorf: Mo – Do 7.³⁰ - 12.³⁰ Uhr, Fr 7.³⁰ – 12.⁰⁰ Uhr, Do zusätzlich 14.⁰⁰ – 17.³⁰ Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link: www.schondorf-ammersee.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene einsehbar.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte können.




Meissner
Geschäftsstellenleiterin

angeheftet am: 06.02.2023

abgenommen am: